



UNITI Bundesverband
mittelständischer
Mineralölunternehmen e. V.

Berlin, 10. Januar 2017

Pressemitteilung

Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums greift UNITI-Forderung nach Erhalt des Ausnahmetatbestandes für Tankkarten bei der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie auf

Laut des Referentenentwurfes des Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie – kurz: ZDUG-Entwurf (Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz-Entwurf) – bleibt das Ausstellen von Tankkarten auch weiterhin unter Rahmenbedingungen erlaubnisfrei. Unternehmen, die Tankkarten ausstellen, müssen sich nicht nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz als Zahlungsdienstleister lizenzieren lassen, sondern unterliegen nur ab einer Umsatzgrenze einer Anzeigepflicht gegenüber der BaFin. Das Bundesfinanzministerium trägt damit dem Vorschlag von UNITI Rechnung.

Der ZDUG-Entwurf des Bundesfinanzministeriums vom 19. Dezember 2016 setzt die aufsichtsrechtlichen Regelungen der Payment Services Directive (PSD2) in deutsches Recht um. Dazu gehört eine vollständige Neufassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) mit der Erweiterung des Anwendungsbereiches und der Neukonturierung der bisherigen Ausnahmetatbestände. Danach werden immer mehr Unternehmen und Geschäftsmodelle eine Lizenz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) brauchen.

UNITI hat in den letzten Jahren darauf gedrängt, dass Tankkarten auch künftig die Ausnahmetatbestände erfüllen und nicht in den Anwendungsbereich des ZAG fallen. Im Referentenentwurf findet sich dieser Ausnahmetatbestand explizit in der Gesetzesbegründung wieder. Damit konnte unter Federführung der UNITI ein großer Erfolg für die gesamte Branche erzielt werden. Eine BaFin-Lizenz ist für Unternehmen, die Tankkarten ausstellen, innerhalb der Bundesrepublik auch in Zukunft nicht erforderlich. Bei Cross-Akzeptanzen und grenzüberschreitenden Tankkartensystemen bedarf es ebenfalls keiner BaFin-Lizenz, soweit damit keine Shopwaren erworben werden können.

Trotz der Ausnahmetatbestände ist eine Notifizierung bei der BaFin auch weiterhin für alle Unternehmen erforderlich, sofern der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge im Monatsdurchschnitt eine Million Euro überschreitet. Für eine möglichst bürokratiearme Umsetzung dieser Notifizierungspflicht setzt sich UNITI auch weiterhin ein.

Über UNITI:

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V. repräsentiert rund 90 Prozent des Mineralölmittelstandes in Deutschland und bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, im Wärmemarkt und bei Schmierstoffen. Täglich kommen über 4,5 Millionen Kunden an die rund

5900 Straßentankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen. Rund 70 Prozent der freien Tankstellen und rund 40 Prozent der Straßentankstellen sind bei UNITI organisiert. Überdies versorgen die UNITI-Mitglieder etwa 20 Millionen Menschen mit Heizöl, einem der wichtigsten Energieträger im Wärmemarkt. Rund 80 Prozent des Gesamtmarktes beim leichten Heizöl und bei den festen Brennstoffen bedienen die Verbandsmitglieder. Mittlerweile gehören auch regenerative Energieträger sowie Gas und Strom zu ihrem Sortiment. Ebenso zum Verband zählen die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland. Ihr Marktanteil liegt bei etwa 50 Prozent. Die rund 1.300 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von etwa 35 Milliarden Euro und beschäftigen rund 78.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Pressekontakt:

Dr. Robert Borsch

Referent für Kommunikation

Tel.: (030) 755 414-416

Fax: (030) 755 414-363

E-Mail: borsch@uniti.de

UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.